

Gemeinde

Poing

Lkr. Ebersberg

Bebauungsplan

Sportpark Poing

Büro Prof. Kagerer Landschaftsarchitekten GmbH

Angererstraße 36

80796 München

Tel.: 089 /996556-0

1333beplan@la-kagerer.de

Plandatum

12.09.2019

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

A 1	Einleitung.....	4
A 1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtigster Ziele des Bebauungsplans.....	4
A 1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	6
A 1.2.2	Fachgesetze	6
A 1.2.3	Ziele des Regionalplans München, des ABSP und LEK.....	6
A 1.2.4	Darstellungen in FNP und Landschaftsplan Poing	6
A 1.3	Bestandsbeschreibung und -Bewertung, Prognose der Umweltauswirkungen der Planung.....	8
A 1.3.1	Schutzgut Fläche	9
A 1.3.2	Schutzgut Boden	10
A 1.3.3	Schutzgut Wasser.....	11
A 1.3.4	Schutzgut Klima und Luft.....	12
A 1.3.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biologische Vielfalt, Lebensräume)	13
A 1.3.6	Schutzgut Landschaftsbild	17
A 1.3.7	Landschaftsbezogene Erholung/ Schutzgut Mensch.....	19
A 1.3.8	Kulturgüter	20
A 1.3.9	Gesamtbewertung	21
A 1.4	Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
A 1.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich.....	23
A 1.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	27
A 1.7	Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten	28
A 1.7.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren der Umweltprüfung 28	
A 1.7.2	Schwierigkeiten und Hinweise auf fehlende Kenntnisse.....	32
A 1.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	33
A 1.8.1	Überwachung von Verbesserungen	33
A 1.8.2	Überwachung von unsicheren Umweltauswirkungen	33
A 1.9	Darstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans.....	34
A 1.10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	36

Literatur- und Quellenverzeichnis

Anhang

Anhangsverzeichnis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gemäß LfU Bayern

A 1 Einleitung

A 1.1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtigster Ziele des Bebauungsplans

Der bestehende Sportpark Poing soll im Vorlandbereich der Hangkante um mehrere Spielflächen erweitert werden, gleichzeitig sollen die bestehenden Parkmöglichkeiten ausgebaut werden.

Auf dem Bestandsgelände sind des Weiteren die Verlegung des Allwetterplatzes, des Stockschießplatzes und des Trimm-Dich-Bereichs geplant, zudem wird ein Rasenspielfeld in Kunstrasen umgewandelt. Der Hauptrasenplatz wird mit Flutlicht ausgestattet. Desweiteren sollen Kleingebäude zwecks Schaffung von neuen Duschmöglichkeiten und Vereinsunterkünften errichtet werden.

Der maßgebliche Teil des Bebauungsplans, die Spielflächenerweiterungen im Vorlandbereich der Hangkante, sieht im Detail folgende Planung vor: am südlichen Rand des neu erschlossenen Bereichs sind dies Tennisplätze, nördlich daran angrenzend ein Fußball-Rasenspielfeld, an diesem wiederum nördlich angrenzend ein Rasen-Spielfeld, gefolgt von 4 Soccer-Five-Plätzen am nördlichen Rand des gesamten Sportplatzareals. Die neuen Plätze werden allesamt von Grünstrukturen eingerahmt und von der Hangkante abgegrenzt. Die beiden neuen Rasenspielfelder werden mit Flutlichtmasten versehen, mit einer maximalen Höhe von 16 m. Die Tennisplätze werden ebenfalls mit Flutlicht ausgestattet, diese wiederum mit einer maximalen Höhe von 10 m und gerichteten/abgeblendeten Lichtkegeln. Bei den Tennisplätzen wird ein eingeschossiges Gebäude (ohne Untergeschoss) errichtet, welches als Tennisvereinsheim dienen soll. Im Zuge der Neuanlage der Spielfelder wird der bestehende Graben Richtung Hangkante verlegt und naturnah gestaltet. Der Nord-Süd gerichtete Altgrabenabschnitt wird zu Wiese umgewandelt. Der bestehende Endbachweg wird im Bereich der Tennisplätze aufgelöst und ebenfalls in Wiese umgewandelt. Die Spielflächen werden dabei bestmöglich von der Hangkante und deren Anlaufbereich mittels Bepflanzung abgegrenzt sowie durch Anlegen eines durchgehenden Fußweges östlich der Spielflächen zum Zweck der Erholung erschlossen. Die Bereiche östlich und nördlich der neuen Spielfelder werden dabei explizit als Ausgleichsflächen angelegt, wo synergetische Effekte von ökologischem Ausgleich und Optimierungen im Sinne der Erholungsvorsorge erzielt werden.

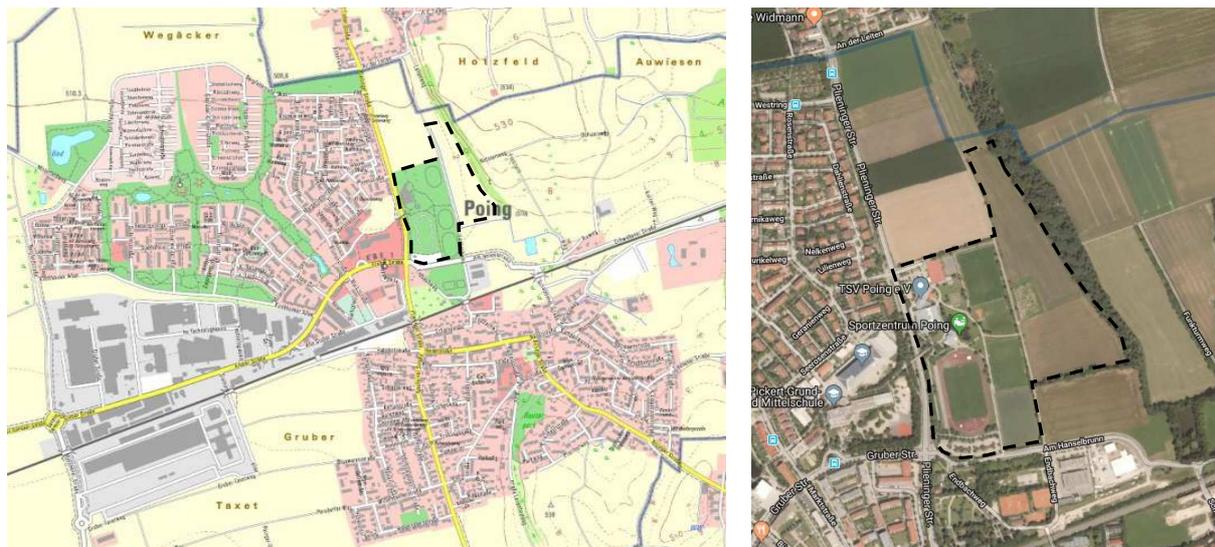


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Erweiterung Sportpark"
(Grundlage TK 25/ Luftbild LDBV.)

Kurzübersicht Inhalt Bebauungsplan	
Gesamtfläche:	14,3 ha
davon Sportpark Bestand:	8,5 ha
davon Sportpark neu:	2,6 ha
davon Ausgleichsfläche:	2,7 ha
	(2,3 ha für Bebauungsplan, 0,4 ha Ökokonto)
Nutzung:	8,5 ha Sportpark Bestand* * Fläche in 19. Änderung des FNP 8,2 ha, da Bebauungsplan noch Straßenbereiche miterfassend 5,8 ha Intensivacker
Lage:	nordöstlicher Siedlungsrand

Übersicht über die geplante Nutzung im Einzelnen:

Typ	Fläche
Neues Umkleengebäude mit Duschen / WC	850 m ²
Gerätehaus für den Unterhalt	100 m ²
Vereinsheim Stockschißen, sowie Kiosk	80 m ²
Vereinsheim Tennis incl. Nebenräume	240 m ²
Umwandlung Rasenspielfeld in Kunstrasen	5.825 m ²
Rasenspielfeld	7.630 m ²
Rasenspielfeld	5.825 m ²
Soccer-five Plätze (4x)	1032 m ²
Allwetterplatz	1.040 m ²
Tennis-Einzelplätze (2x)	1.408 m ²
Tennis-Doppelplätze (3x)	3.798 m ²
Stockbahn	712 m ²

A 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

A 1.2.2 Fachgesetze

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen aus dem BNatsch/ BayNatSchG, BauGB und WHG, BImSchG, BodenSchG, BayDSchG berücksichtigt. Besondere Berücksichtigung wurde hierbei den Aspekten des Landschaftsbilds beigemessen, da dieses Schutzgut bei der vorliegenden Planung am stärksten betroffen ist.

A 1.2.3 Ziele des Regionalplans München, des ABSP und LEK

Zusätzlich zu den gesetzlichen Grundlagen wurden die Ziele des Regionalplans, des LEK als Fachplan zum Regionalplan, des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) und des aktuellen Landschaftsplans-Entwurfs berücksichtigt.

Als maßgebliche Ziele des Regionalplans sind für das UG das Freihalten der Hangkante und der Waldrandzonen von jedweder Bebauung, Einbeziehung der Ortsränder in das Grün- und Freilächensystem mit Neuschaffung und Optimierung der Wegenetze zu nennen. Dies findet seine Entsprechung im ABSP und LEK, nach welchen der Hangkantenbereich als Biotopvernetzungsachse optimiert werden soll. Desweiteren sehen diese Planwerke eine Strukturanreicherung der freien Flur, u. a. mit Kleingewässern inkl. Pufferbereichen und Gehölzen vor.

A 1.2.4 Darstellungen in FNP und Landschaftsplan Poing

Flächennutzungsplan

	<p>Westlicher Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans deckt sich mit bestehendem Sportpark:</p> <p>„Sondergebiet als Grünfläche“</p> <p>Östlicher Teil mit Erweiterungsflächen:</p> <p>„Fläche für die Landwirtschaft“</p>
<p>Abb. 2: Ausschnitt des FNP Gemeinde Poing (Stand 2014; rot: Umgriff BBPlan)</p>	

Gewahr der Problematik des Heranrückens an die Hangkante mit jedweder baulichen Planung wurde ein Gesamt- und Ausgleichskonzept erstellt, welches die Inanspruchnahme der Flächen als Chance begreift, den gesamten Hangkantenvorlandbereich im Allgemeinen ökologisch und unter bestmöglicher Wahrung der Raumwirkung der Hangkante hin zu optimieren, im Besonderen dabei den Hangkantenwaldrand und den bislang ökologisch nur mäßig wertvollen Graben als Biotopvernetzungsachse. Höhenwirksame Bepflanzungen wurden auf ein Minimum reduziert und vorrangig dort eingesetzt, wo diese gleichzeitig Abschirmwirkung entfalten sollen, z. B. bei den Lichtmasten.

Bei der Darstellung in Abb. 3 ist zu berücksichtigen, dass die Grenze des dargestellten Bodendenkmals zum Stand der Erstellung des Umweltberichts (2019) mittlerweile weiter nach Süden versetzt wurde (s. Abb. 5).

A 1.3 Bestandsbeschreibung und -Bewertung, Prognose der Umweltauswirkungen der Planung

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt auf Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, woraus eine jeweilige Einstufung in einer der 3 folgenden Kategorien resultiert (vgl. Kap. A 1.7.1):

Kategorie I: Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild,

Kategorie II: Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild,

Kategorie III: Gebiete hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

A 1.3.1 Schutzgut Fläche

Flächenverbrauch
im Gemeindegebiet

Flächenverbrauch findet durch verschiedenliche Nutzungen statt, einige sind eher temporär und reversibel, andere irreversibel (i. d. R. Versiegelungen). Daher sollen an dieser Stelle nur jene Flächenverbräuche betrachtet werden, welche irreversiblen Charakter aufweisen.

Kriterien

Will man das Schutzgut Fläche bewerten, muss einerseits der direkte Flächenverbrauch betrachtet werden. Desweiteren sollten auch im Umfeld der direkt versiegelten bzw. beanspruchten Fläche befindliche Bereiche berücksichtigt werden, welche möglicherweise durch die direkt angrenzende Inanspruchnahme perspektivisch ebenfalls ins Blickfeld einer Nutzung/ Versiegelung rücken. Dies ist etwa dann der Fall, wenn zwischen zwei Siedlungskernen Flächen genutzt werden, welche ein Zusammenwachsen derselbigen provozieren bzw. eine dahingehende Initialwirkung entfalten können.

Weiterhin ist eine Unterscheidung zwischen quantitativem und qualitativem Flächenverbrauch sinnvoll. So ist eine versiegelte Fläche/ Flächeninanspruchnahme in einem bisher unberührten Raum als schwerwiegender zu bewerten als in einem bereits beeinträchtigten Raum.

Zustands-Bewertung

Das seit 2018 nach BauGB im Rahmen eines Umweltberichts zusätzlich zu betrachtende Schutzgut „Fläche“ wurde im Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ noch nicht erfasst, ist jedoch sinngemäß wie die folgenden Schutzgüter zu behandeln und einer Bewertung in analoger Weise zu unterziehen.

Insgesamt ist im Gemeindegebiet Poing ein zunehmender Flächenverbrauch zu verzeichnen. Der westliche Teil des UG, das Bestandsgelände des Sportparks, ist bereits zu hohem Anteil von verschiedenlichen Spielfeldern, Sportanlagen, Parkplätzen etc. in Anspruch genommen und weist keinen hinreichenden Platz mehr für neue Spielfelder auf. Das der Hangkante vorgelagerte Areal wird landwirtschaftlich genutzt, ist noch unversiegelt und entsprechend von hohem Wert sowie von hoher Empfindlichkeit gegenüber baulicher Inanspruchnahme.

Somit kommt dem UG bezogen auf das Schutzgut Fläche eine **hohe Bedeutung** zu.

Einstufung: Kategorie III

Auswirkungen

Da die neu beanspruchten Flächen im östlichen Teil des UG die letzten unverbauten Bereiche vor der nördlichen Hangkante Poings sind, sind die Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Fläche als von hoher Erheblichkeit einzustufen.

Die Umgestaltungen innerhalb des Bestands-Sportzentrums sind nur von geringer Erheblichkeit, da sich überwiegend nur Verschiebungen in der Nutzung ergeben und kaum neue Flächen beansprucht werden.

A 1.3.2 Schutzgut Boden

Naturlandschaftlich sind die Böden der Schotterterrassenlandschaft und die Böden der Moränenlandschaft zu unterscheiden. Der Boden beim Bestand des Sportparks ist vom Bodentyp 22b dominiert - fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsand bis Schluffkies (Schotter) mit Zustandsstufe 3 (von 7) nach der Bodenschätzungskarte. Der bisher unbebaute Bereich Richtung Terrassenkante ist flächendeckend von Kolluvisol aus Schluff bis Lehm geprägt (Bodentyp 12a), welcher sich in Poing ausschließlich im Vorland der Terrassenstufen befindet. Die Bodenschätzungskarte gibt hier mit der Zustandsstufe 1 (von 3) einen guten Wert für den ehemaligen Grünlandstandort an. Im Nordwesten Poings ist dies hiernach der Bereich der wertvollsten Böden.

Zustandsbewertung

Die Bewertung der Böden berücksichtigt die verschiedenen Funktionen, die Böden im Naturhaushalt übernehmen:

Kriterien

nach Merkblatt LfU:
Bodenschutz durch
Landschaftsplan

- **Lebensraumfunktion**
Darunter wird die Bedeutung des Bodens als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere und damit die Voraussetzung für eine standortgemäße Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften verstanden.
- **Regelungsfunktion**
Sie umfasst u.a.
 - das mechanische Filtervermögen des Bodens durch Festhalten größerer Partikel (Reinhaltung des Grundwassers)
 - das physisch-chemische Puffervermögen, d.h. die Fähigkeit des Bodens, Schadstoffe bzw. überschüssige Nährstoffe durch Adsorption an Bodenaustauscher zu binden
- **Produktionsfunktion**
d.h. die naturbedingten landbaulichen Nutzungsmöglichkeiten
- **Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.**

Die aktuelle Bedeutung des Bodens als *Lebensraum und Standort für Fauna und Flora* spiegelt sich in der Bewertung des Schutzgutes 'Tiere und Pflanzen' wieder. Die Eignung des Bodens zur Biotopentwicklung wird vor allem durch den Bodenwassergehalt und die Nährstoffversorgung bestimmt. Gerade extreme Standorte, sowohl besonders trockene als auch feuchte bis nasse Böden sowie nährstoffarme Standorte bieten einer spezialisierten Vegetation besondere Entwicklungsmöglichkeiten und damit die Voraussetzung für eine potentielle Biotopfunktion.

Aussagen zur *Regelungsfunktion*, d.h. zur Leistungsfähigkeit der Böden als *Filter und Puffer* für Schadstoffe (Regelfunktion) sind ohne vertiefende Untersuchungen nur bedingt möglich.

Soweit aus den Erhebungen der Standortkundlichen Bodenkarte ableitbar, ist das Rückhaltevermögen des Bodens im neu zu erschließenden Teil des UG mit hoch zu bewerten (s. Themenkarte 1 des Entwurfs des Landschaftsplans - Geologie und Boden).

Auf Basis der Bodenschätzungskarte sind die Böden im UG von sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion und die entsprechenden Gebiete somit überwiegend von **mittlerer Bedeutung** (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Liste 1b).

Einstufung: Kategorie II

Auswirkungen

Die natürlichen Funktionen des Bodens gehen auf den versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen größtenteils verloren. Gerade bei dem bestehenden Rasenspielfeld, welches in ein Kunstrasenfeld umgewandelt wird, den Tennisplätzen sowie Soccer-5-Plätzen im Bereich des Terrassenstufenvorlands, sind die Auswirkungen als von mittlerer Erheblichkeit einzustufen, da wertvolle Böden in Anspruch genommen werden.

Den neu in Anspruch genommenen Flächen stehen auch Entsiegelungen gegenüber, so nimmt der von den Parkflächen versiegelte Bereich durch die Verwendung von Schotterrassen leicht ab.

A 1.3.3 Schutzgut Wasser

Im Folgenden wird sich bei diesem Schutzgut auf das Grundwasser beschränkt. Die Beschreibung und Bewertung der Oberflächengewässer sind im Kapitel zum Schutzgut Arten und Lebensräume zu finden.

Grundwasser

Bedeutende Grundwasservorkommen sind vor allem in den großflächigen Schotterablagerungen der Münchner Ebene zu finden.

Die Grundwasseroberfläche liegt in der Schotterebene des Gemeindegebiets drei bis 5 Meter unter der Geländeoberfläche (Quelle: Mess-Stelle Poing D 83, LfU Bayern, 2018-2019), wobei die Grundwasserflurabstände von Süden nach Norden abnehmen.

Die Durchlässigkeit der Schotter ist im Allgemeinen hoch bis sehr hoch, bereichsweise treten jedoch Zwischenhorizonte mit geringerer Wasserdurchlässigkeit auf.

Im Terrassenstufenvorland befinden sich Flächen der sogenannten wassersensiblen Bereiche, welche im gesamten Bereich der neu zu erschließenden Flächen vorliegen, die

Flächen unterliegen folglich einer potentiellen Beeinflussung durch Wasser (Themenkarte 4 des Landschaftsplan-Entwurfs).

Zustandsbewertung:	Leitbild für die Bewertung ist der Erhalt der Leistungsfähigkeit der Wasservorräte sowohl für den Naturhaushalt, für die Trinkwasserversorgung, als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut.
Grundwasser	Der Beurteilungsrahmen umfasst neben der Bedeutung der Vorkommen auch Empfindlichkeitskriterien.
- Kriterien	Die Bedeutung eines Vorkommens aus Sicht der Raumordnung und Wasserwirtschaft bemisst sich nach der gewinnbaren Grundwassermenge; die Ergiebigkeit wird u.a. nach der durch Brunnen förderbaren Wassermenge beurteilt. Weiter werden die Vorkommen danach beurteilt, wie sie auf die Einwirkung von Fremdstoffen hinsichtlich ihrer Qualität reagieren. Generell gilt, dass die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag dann besonders hoch ist, wenn die Deckschichten über der Grundwasser Oberfläche nur geringmächtig sind und/ oder eine hohe Durchlässigkeit aufweisen. Im Vorlandbereich der Hangkante sind die zunehmend lehmbeeinflussten Deckschichten jedoch weniger wasserdurchlässig als in der weitläufigen Schotterebene, sodass nur eine geringe Empfindlichkeit des Grundwasservorkommens zu konstatieren ist. Das UG ist hinsichtlich der Grundwasservorkommen von mittlerer Bedeutung - Einstufung: <u>Kategorie II</u> .

Auswirkungen

Auswirkungen auf das Grundwasser sind insofern zu erwarten, als dass die Versickerungsfläche durch die Versiegelungen abnimmt. Betriebsbedingte Verunreinigungen sind nicht zu erwarten. Da für die neu zu errichtenden Spielflächen eine Abrabungstiefe von 1 m nicht überschritten wird, wären baubedingte Verunreinigungen lediglich bei defekten Baufahrzeugen möglich, die Gefahr hierzu ist nicht erheblich.

A 1.3.4 Schutzgut Klima und Luft

Zustandsbewertung

- **Landwirtschaftliche Nutzflächen als Kaltluftentstehungsgebiete**
auf Grund der kleinen Einzugsgebiete klimatisch von geringerer Bedeutung.
- **Leitbahnen und Kaltluftabflussflächen**
Der Fuß der Hangkante kommt als Leitbahn in Betracht, sie ist jedoch auf Grund des geringen Einzugsgebietes sowie der Nord-Süd-Ausrichtung als Leitbahn ebenfalls von geringer Bedeutung. Überdies geschieht die Ortsdurchlüftung primär durch die Achsen der Bahntrasse, sich aufweitende Bereiche um die Kirchheimer Allee sowie die Grünzüge in Neu-Poing im Nordwesten. Das Gebiet ist

für das Schutzgut Klima und Luft von **geringer Bedeutung** -
Einstufung: Kategorie I

Auswirkungen

Eine hohe Empfindlichkeit ist bei Kaltluftleitbahnen prinzipiell gegenüber Riegelbebauung oder Riegelbepflanzung gegeben. Derartige Barrieren sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen.

Mit Luftverunreinigungen ist durch den erweiterten Sportbetrieb nicht zu rechnen. Lediglich während der Bauphase können lokal abgasbedingte Luftverunreinigungen (Baufahrzeuge) auftreten.

Ergebnis: Es sind nur Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** in Bezug auf das Schutzgut Klima/ Luft zu erwarten.

A 1.3.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biologische Vielfalt, Lebensräume)

Gegenstand der Untersuchung sind die vorkommenden heimischen Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume und damit auch das Vermögen der Landschaft, ihnen im Projektgebiet dauerhafte Lebensmöglichkeiten zu bieten. Im UG liegen keine Biotop der amtlichen Biotopkartierung vor.

Fließgewässer/ Stillgewässer

Der im UG von Nord nach Süd oberirdisch verlaufende, naturferne Endbachabschnitt, welcher wegbegleitend das Bestandsgelände des Sportparks vom hinzuzufügenden neuen Teil trennt, ist zugleich der Fließgewässerabschnitt mit dem schlechtesten Zustand im Gemeindegebiet. Zu keinem Zeitpunkt der verschiedenen Begehungen wurde eine Wasserführung im Nord-Süd-orientierten Abschnitt festgestellt. Es bestehen wenn dann nur rudimentäre Säume von geringer Breite, die Begleitbepflanzung beschränkt sich weitgehend auf vereinzelte Ahorngebüsche. Nur an wenigen Stellen wurden wertgebende feuchte Hochstaudenfluren mit z. B. Mädesüß vorgefunden. Auf der Nordseite des Ost-West orientierten Abschnitts des Grabens gibt es keinerlei Gehölzstrukturen oder wertgebende Säume. Der ca. 0,5m breite Bereich zwischen Graben-Oberkante und Acker ist von Gras bewachsen. Somit ist dem Graben nach dem Leitfaden Eingriffsregelung eine geringe Bedeutung beizumessen.

Der Weiher auf dem Bestandssportpark ist von Schwarzerlen umstanden und gut eingewachsen u.a. von rotem Hartriegel, Weiden, Hochstaudensaum mit Kohldistel, stellenweise Mädesüß. Es zeigte sich ein fast flächendeckender Bestand an kanadischer Wasserpest. Der Weiher ist naturnah und Lebensraum unterschiedlicher Tiergruppen, so weist dieser einen großen Bestand an Wasserfröschen und verschiedenen Groß- und Kleinlibellenarten auf.

Einzel-Bäume/ Baumreihen/ Hecken

Im UG sind folgende Hecken bzw. Baumreihen zu finden:

- Die Baumhecke entlang der westlichen Grenze des UG, einem Mischbestand aus verschiedenen einheimischen Baumarten,
- die das UG auf der Nordseite abgrenzende Hecke mit dominierendem Vorkommen von rotem Hartriegel, eingestreut mit Altbäumen u. a. einer alten Kirsche und älteren Feldahornen
- eine westlich entlang des Endbachwegs zwischen den Alt- und Neuflächen des Sportparks verlaufende Baumhecke, locker bestanden mit Hainbuche, Eberesche, Bergahorn, Winterlinde und im mittleren Teil von einem Dutzend eng stehender Kiefern mit jeweils ca. 30 cm Durchmesser geprägt.
- direkt südlich entlang der Grenze des UG wird der Endbach von einer alten Baumhecke begleitet, die sich durch jüngere Weiden, vereinzelte Fichten aber auch vereinzelte alte Birken charakterisiert

Da die im UG vorhandenen Einzelbäume vorwiegend jüngeren bis mittleren Alters sind, weisen diese keine besonderen Habitatstrukturen wie etwa Höhlungen oder Spalten auf, vereinzelt ließen sich jedoch Vogelnester finden.

pnV

Neben der realen Vegetation, d.h. der vor Ort erhobenen Vegetationsbestände, wird zur Charakteristik einer Landschaft auch die "potentiell natürliche Vegetation" herangezogen, die u.a. die standörtlichen Bedingungen eines Landschaftsraumes widerspiegelt.

Die potentiell natürliche Vegetation beschreibt den Endzustand der Vegetationsentwicklung wie er sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen bei Aufgabe jeder menschlichen Nutzung einstellen würde. Auf unveränderten, naturnahen Standorten würde sich in Mitteleuropa (bis auf Sonderstandorte) Wald einstellen.

In der Schotterebene im UG wäre der Hainsimsen-Buchenwald potentiell natürlich, genauer (Flattergras-)Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald; örtlich mit Waldgerstenbuchenwald.

Hangkante

Gegenwärtig weist der Hangkantenbereich keine nennenswerten Saumstrukturen auf. Der Baumbestand der Hangkante setzt sich aus Arten wie Spitzahorn, Bergahorn Eiche, Birke, Lärche, Fichte, Kiefer etc. zusammen, mit nur spärlichem Unterwuchs, An den Baumbestand der Hangkante grenzt zumeist direkt Acker an, wobei vielfach im Traufbereich der Bäume beackert wird. Die wenigen freien Bereiche zwischen Bäumen und Acker sind stark eutrophiert und von Landreitgras, Brombeergebüsch und Brennesselbeständen geprägt.

Im Bericht zum AHP Altmoräne (1998) ist ein alter aber beachtlicher Fund des als verschollen gegoltenen Warzenhalsbocks erwähnt - östlich vom UG auf der Hangkante.

Als Leitart des Offenlandes wurde laut dem Brutvogelatlas und der aktuellen ASK das Rebhuhn im Gemeindegebiet (Westteil) nachgewiesen. Ggf. ist mit der Wachtel als Leitart des Offenlandes zu rechnen, die Feldlerche wurde im Westteil des Gemeindegebiets bereits mehrfach nachgewiesen. Weiterhin können Vorkommen der Ringelnatter, Zauneidechse und Blindschleiche sowie Waldeidechse nicht ausgeschlossen werden, da sich zumindest sporadisch geeignete Habitatstrukturen im UG, bzw. mit der Hangkante an selbiges direkt angrenzend, befinden.

Da auf der Hangkante und in der den Endbach begleitenden Baumhecke südlich des UG ältere Bäume stehen, sind Fledermausvorkommen nicht auszuschließen. Aktuelle Nachweise von Fledermäusen liegen jedoch für das UG nicht vor.

Bewertung

Der Weiher ist von mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Bei den Gehölzen und Bäumen innerhalb des UG ist ebenfalls eine mittlere Wertigkeit für die Vogelwelt festzustellen, etwa für Heckenbrüter. Höhlenbrüter bzw. für diese Arten relevante Biotopstrukturen sind im UG nicht vorhanden, lediglich für den Bereich der Hangkante und der außerhalb des Eingriffsbereichs liegenden Baumhecke entlang des Endbachs nicht auszuschließen.

Als von mittlerem naturschutzfachlichen Wert bzw. Potential als Biotopvernetzungsachse ist im UG bzw. dessen Wirkungsraum die unmittelbar östlich angrenzende bewaldete Hangkante zu betrachten.

Insgesamt ist in Anbetracht der geschilderten Charakteristika das UG bzgl. des Schutzguts Pflanzen und Tiere als **von mittlerer Bedeutung** einzustufen.

Einstufung: Kategorie II

Auswirkungen

Der Weiher bleibt unbeeinträchtigt erhalten.

Im Zuge der Parkplatzumgestaltung müssen vereinzelt Bäume gefällt werden, was jedoch überwiegend junge Ahorn-Bäume betrifft, die ohnehin in schlechtem Zustand sind. Für den Neubau des Umkleidegebäudes müssen 6 Winterlinden mit Durchmessern von je ca. 25 cm gefällt werden. Für die Neuanlage/ Umgestaltung des Fußwegs durch den Sportpark wird eine Eiche von ca. 1 m Umfang gefällt. Ein im Gelände festgestellter älterer Feldahorn wurde bei der Neuanlage von Stellplätzen ausgespart und kann somit erhalten werden.

Bei keinem der betroffenen Bäume wurden zum Zeitpunkt der Begehung relevante Biotopstrukturen (Höhlungen, Spalten, Nester) festgestellt.

Da die Einfriedungen sockellos und in einer Bodenfreiheit von 10 cm ausgeführt werden, ist ein Durchlass für Kleintiere gegeben.

Licht

Die Beleuchtungen des Hauptrasenplatzes, der neuen Tennisplätze und großen neuen Rasen-Spielfelder werden weit über das UG hinaus sichtbar, sofern keine entsprechenden Gegenmaßnahmen getroffen werden. Dies hat verschiedentliche Auswirkungen, u.a. auf die Fauna.

Im Landschaftsplan und dem AHP-Bericht „Neues Leben für die Altmoräne“ ist eine Optimierung bzw. Schaffung von Saumstrukturen entlang der Hangkante als Ziel formuliert. In diesen Bereichen sollen besonders wertvolle Lebensräume für verschiedene Insekten wie Schmetterlingsarten, verschiedenen Bienenarten, etc entstehen ...

Diese Artengruppen beinhalten zahlreiche nachtaktive Arten, welche von Licht angelockt werden und im schlimmsten Fall in den Lampen verenden. Auch einige Fledermausarten werden auf vielgestaltige Weise negativ von Lichtemissionen beeinträchtigt. Eine Vermeidungsmaßnahme ist die gerichtete und abgeschirmte Beleuchtung, welche Emissionen in die freie Landschaft vermeidet. Auch die Farbtemperatur ist so gewählt, dass nicht im blauen und nicht im UV-Bereich abgestrahlt wird, um die Lockwirkung auf Insekten zu minimieren.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie etwa der Situierung von hohen Bäumen direkt hinter den Flutlichtern zwecks Abschirmung in Richtung Hangkante, sowie der Empfehlungen für die Emissionen vermindernde Laternentechnik, sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen insgesamt als von **geringer Erheblichkeit** einzustufen.

A 1.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Zustandsbewertung

Das UG liegt in den landschaftlich attraktivsten Bereichen des Gemeindegebiets (s. Abb 4). Maßgeblich ist hierfür die an das UG grenzende bewaldete Hangkante und die ungetrübte Sicht auf selbige. Das UG ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hangkante von hoher Bedeutung für den Erhalt ihrer Raumwirksamkeit.

Einstufung: Kategorie III

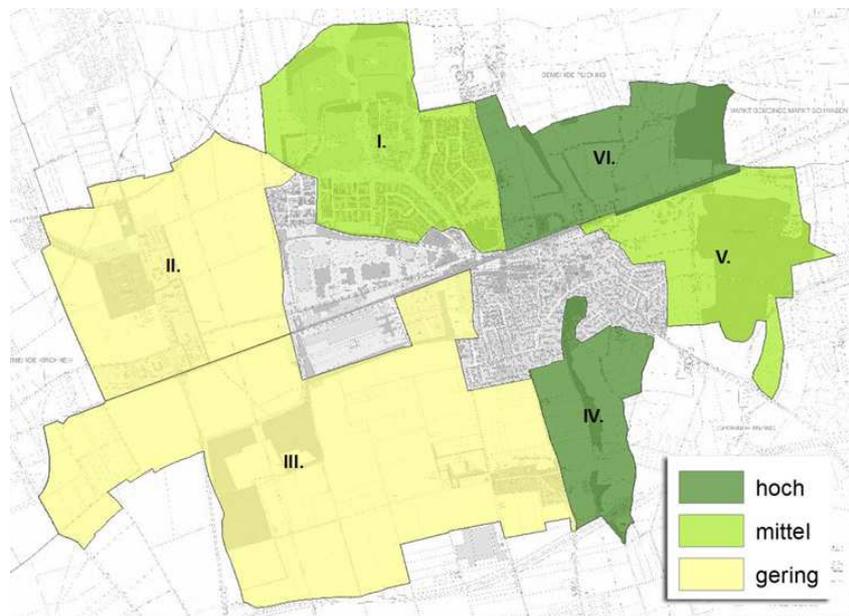


Abb. 4 - zusammenfassende Wertigkeit des Landschaftsbilds in den Teilräumen (aus aktuellem Landschaftsplan-Entwurf Poing, Stand 2016)

Auswirkungen

Durch die Inanspruchnahme der Flächen zwischen Hangkante und Bestandsportpark büßt der bisherige Freiraum an Natürlichkeit und Ruhe ein. Der Blick auf die Hangkante wird weithin sichtbar durch Lichtmasten beeinträchtigt, auch im inaktiven Zustand. In den Abendstunden werden bisher von Licht unbeeinflusste Bereiche künstlich erhellt, wenngleich mit besser abgeschirmten Techniken als bisher auf dem Sportparkgelände.

Von den bis 4m hohen Einfriedungen (Längsseiten der Rasenspielfelder) bis zu 6m hohen Einfriedungen (Stirnseite der Rasenspielfelder) geht ebenfalls eine optische Beeinträchtigung aus, wenngleich in transparenter Bauart (Maschendrahtzaun o.ä.) ausgeführt. Diese wird durch eine Hinterpflanzung auf der Ostseite minimiert.

Durch das Anlegen der Ausgleichsflächen östlich der neuen Sportanlagen, mit Einzelbäumen, Gehölzen und Saumstrukturen sowie der Verlegung/ Umgestaltung des Grabens wird das Umfeld des Sportparks jedoch neben den ökologisch positiven Effekten auch optisch attraktiver gestaltet, sodass Aufwertungen des Landschaftsbilds erzielt werden. Die Wirkung der Hangkante wird durch Bebauung im Vorlandbereich jedoch geschmälert, sodass diesbezüglich eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Licht

In Deutschland besitzt die Licht-Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) bindenden Charakter (HELD, HÖLKER, JESSEL, S. 140). Daneben gelten folgende Normen: DIN EN 12464-2 (Arbeitsstättenbeleuchtung), DIN 12193 (Sportstättenbeleuchtung).

Wie in der Licht-Richtlinie empfohlen, werden die neu zu errichtenden Lichtmasten gezielt auf die Sportflächen gerichtet und abgeblendet, sodass direkt in die freie Landschaft abstrahlendes Licht vermieden wird. Auch durch das Verwenden von Lichtquellen mit geringen UV- und Blauanteilen verlieren diese weitgehend ihre Lockwirkung auf die Insekten. Teilweise entstehen durch die Planung gar direkt positive Effekte: So ist etwa der bis dato bestehende Eisstock-Asphalt-Platz mit einer Beleuchtung versehen, welche in steilem Winkel Richtung Hangkante strahlt. Hier wird durch Versatz des Platzes nebst Wegfall der Leuchte eine erhebliche Minderung der Lichtbelastung erzielt.

Im Bereich des ehemaligen Eisstockplatzes werden zusätzliche Parkplätze mit Schotterrasen errichtet. Diese Parkplätze werden nicht beleuchtet, was sich bzgl. der Lichtemissionen minimierend auswirkt, v.a. in Eigenschaft als Ortsrand.

Bei den Tennisplätzen wurde auf mehr Lichtmasten mit stärker nach unten gerichtetem Lichtkegel gesetzt an Stelle von weniger Masten mit steilerem Winkel. So wird eine Abstrahlung in die Landschaft soweit minimiert. Da die Einfriedungen sowie v.a. die Licht-Masten der Spielfelder insgesamt trotz aller Minimierungsmaßnahmen dennoch sichtbar bleiben, auch bei Tage im inaktiven Zustand, verbleibt in dem ehemals freien Raum eine **mittlere Beeinträchtigung** auf das Landschaftsbild.

A 1.3.7 Landschaftsbezogene Erholung/ Schutzgut Mensch

Zustandsbewertung:

Erholungseignung

Der bestehende Sportpark ist eine frei zugängliche Anlage mit verschiedenen Spielfeldern, die über teils baumbestandene Wege zu erreichen sind. In der Mitte des Geländes befindet sich ein gehölzumstandener Weiher, welcher aufgrund seiner Naturbelassenheit/ Ungestörtheit die Attraktivität des Sportparks steigert. Hier können Frösche und Libellen beobachtet werden, parallel zum Sport ist hier ein Naturerleben möglich.

Für das neu zu erschließende Sportparkgelände östlich des Endbachwegs ist aufgrund der Sichtbeziehung zur Hangkante und dem durchgehenden für Spaziergänger nutzbaren Wirtschaftsweg entlang des Endbachs und durch dessen Anbindung an den entlang dem nördlichen Teil der Hangkante verlaufenden Fußweg eine hohe Bedeutung für die Naherholung festzustellen, auch wenn differenzierte strukturgebende Landschaftselemente (Hecken, Einzelbäume) weitgehend fehlen.

Das Gelände des bestehenden sowie geplanten Sportpark-Areals ist von **hoher Bedeutung** - für die Naherholung.

Einstufung: Kategorie III

Schutzgut Mensch

Der Raum ist bereits durch den Sportbetrieb von gewissen Lärm- und Lichtemissionen und Besucherbetrieb (Autos) vorbelastet. Die Belastungen des Wohnumfeldes sind jedoch sehr gering, da die nächste Wohnsiedlung nordwestlich des Sportparks an einer ohnehin stark befahrenen Straße liegt.

Auswirkungen

Erholungseignung

Durch die Erweiterung des Sportparks um die zusätzlichen Spielflächen erhöht sich das Angebot für die Sporttreibenden. Bei zukünftigem Wegfall der Tennisplätze, welche am bisherigen Standort der Erweiterung des Friedhofsgeländes weichen müssten, wären mit der Planung die neuen Tennisspielplätze gesichert.

Während sich für die Sporttreibenden das Angebot verbessert, gehen zeitgleich bisher ruhige, Räume im Vorland des Hangkantenbereichs verloren. Es wird jedoch ein neuer wassergebundener Weg entlang der Hangkante angelegt, sodass dieser durch attraktive Wegeführung durch neu anzulegende Gehölze entlang des neu zu gestaltenden Grabens die Attraktivität für Spaziergänger erhöht.

Im Bereich der geplanten Umkleideräume und sonstigen Gebäude direkt östlich des Weihers geht der offene, parkartige Charakter im Zentrum des Sportparks verloren.

Schutzgut Mensch

Für das Wohnumfeld entstehen keine Mehrbelastungen durch Lärm, da das Sportgelände am Siedlungsrand liegt und die Zusatzspielflächen noch weiter von den bewohnten Grundstücken entfernt sind. Die Soccer-Five-Plätze am nördlichen Rand werden nicht beleuchtet, auch die zusätzlich geplanten Stellplätze am nördlichen Siedlungsrand werden nicht beleuchtet. Folglich sind auch keine zusätzlichen Belastungen durch Licht zu erwarten.

A 1.3.8 Kulturgüter

Zustandsbewertung:

Das UG liegt anteilig auf dem großflächigen Bodendenkmal Nr. D-1-7836-0087, jedoch fast ausschließlich mit den Flächen des Bestandssportparks. Die neuen Sportflächen liegen außerhalb des Bodendenkmals.

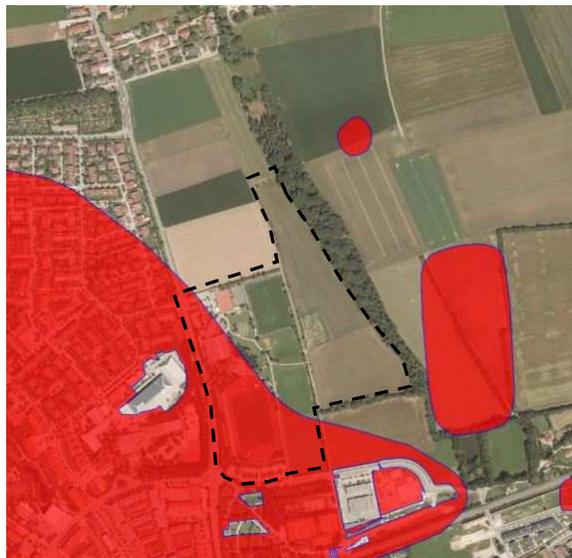


Abb.5 - Bodendenkmäler (Drstlg. in rot; online viewer des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, 2019)

Auswirkungen

Da der Bestandssportpark ohnehin bereits großflächig auf dem sich über halb Neu-Poing erstreckenden Bodendenkmal liegt, ist mit keinen erheblichen Mehrbeeinträchtigungen des Bodendenkmals zu rechnen. Die neuen Sportflächen liegen außerhalb des aktuellen Umgriffs des Bodendenkmals (Stand des online viewers 2019 des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege).

Bodeneingriffe jeglicher Art bedürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes jedoch einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG, da durch die siedlungsgünstige Topographie und direkte Nähe zum bestehenden Bodendenkmal eine frühgeschichtliche Besiedlung auch in den bisher denkmalfreien Bereichen nicht unwahrscheinlich ist.

Die Erlaubnis ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

A 1.3.9 Gesamtbewertung

Für das Plangebiet ist insgesamt eine **mittlere Bedeutung - Kategorie II** für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild festzustellen, wobei dem Landschaftsbild als wertgebendstem (Kategorie III) und am stärksten beeinträchtigten Schutzgut in diesem Raum eine besondere Gewichtung zukommt.

A 1.4 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Hier ist zu differenzieren zwischen den Anpassungen des Bestandsgeländes und den neu beanspruchten Flächen auf der Ostseite.

Bestandsflächen:

Bezogen auf die Bestandsflächen vom Sportgelände blieben bei Nichtumsetzung der Planung die Neuversiegelungen von ca. 0,6 ha, welche primär auf die Umwandlung des Rasenspielfelds in Kunstrasen zurückgehen, aus. Einzelne von der Planung betroffene, Bäume blieben dem Bestand erhalten.

Eine schlecht gerichtete Platzbeleuchtung beim derzeitigen Stockschützenplatz (steil Richtung Hangkante leuchtend) bliebe bei Nichtumsetzung der Planung allerdings voraussichtlich ebenfalls bestehen. Die schlechte Ausrichtung ließe sich jedoch unabhängig von der Umsetzung der Planung optimieren - bestenfalls durch Versatz der Lampe auf die andere Seite des Spielfeldes bzw. Aufsatteln auf den bestehenden Licht-Mast des angrenzenden Rasenspielfelds (Abstrahlung nach Westen).

Eine Nichtumsetzung der geplanten Umkleieräume und sonstigen Gebäude direkt östlich des Weihers würde den offenen, parkartigen Charakter im Zentrum des Sportparks bewahren.

Ostseite mit neuen Spielfeldern:

Bei Nichtumsetzung der Planung blieben die betroffenen Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt, die Beackerung würde auf unabsehbare Zeit weiterhin in den Traufbereich der Bäume reichen. Die Neuversiegelungen blieben aus. Ein Ausbleiben/ Verzicht auf das Tennis-Vereinsgebäude im Fußbereich der Hangkante würde das Provozieren späterer weiterer Gebäude verhindern.

Es stünden deutlich weniger Flächen für die sportbezogene Erholung zur Verfügung.

Der Blick auf die Hangkante wäre weiterhin unbeeinträchtigt und der Raum bliebe frei von visuellen und akustischen Störungen - sowohl für die Fauna als auch für den spazierenden Erholung suchenden Menschen.

Gleichzeitig bliebe jedoch auch die Optimierung des Grabens und die Neuanlage der Gehölze sowie die Optimierungen in Form des Anlegens der Wiesen/ Saumstreifen entlang des Grabens und am Fuß der Hangkante aus, welche als Ausgleichsflächen angedacht wären. Ebenso ist bei Verzicht auf die Planung mit keinem erholungswirksamen Weg entlang der Hangkante zu rechnen.

Da die Hangkante und der vorgelagerte freie Raum jedoch von besonderem Wert für das Landschaftsbild sind und die verdeckte Raumwirksamkeit der Hangkante real nicht ausgleichbar ist, sind etwaige ökologische Aufwertungen gegenüber der Raumwirksamkeit der Hangkante von nachrangiger Bedeutung.

Die östlichen Flächen würden bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin für eine Integration in das angedachte LSG zur Verfügung stehen, wohingegen sich die Flächen bei Umsetzung der Planung lediglich auf die Ausgleichsflächen beschränken würden.

Somit wäre ein Ausbleiben der Planung auf der Ostseite in der Summe positiver als jede Variante der Inanspruchnahme. Bei Nichtumsetzung der Planung blieben die Defizite des Sportplatzangebots bestehen.

A 1.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Vermeidung, Minimierung

Bauzeitlich:

Es gelten die allgemeinen Normen zur Schonung von Oberboden (DIN 18300, 19731, 18915) und zum Schutz der Baumbestände (DIN 18920) während der Bauphase.

Vor Errichten des Gerätehauses und der neuen Stockschützenfläche sowie auf der Nordseite des alten Grabens werden (Baum-)Schutzzäune errichtet.

Baumaterialien sind flächensparend abzulagern, nach Möglichkeit auf bereits versiegelten Flächen.

Anlage und Betrieb:

Durch die Standortwahl der zusätzlichen Sportflächen beim bestehenden Sportpark wird die Inanspruchnahme völlig neuer Räume und Zersiedelung vermieden.

Um die Versiegelung zu minimieren, werden die zusätzlichen Parkplätze sowie der Weg entlang des Weihers als Rasenpflaster bzw. Schotterrasen ausgeführt.

Der Weiher bleibt unverändert erhalten.

Einfriedungen sind in sockelloser und transparenter Bauart (Maschendraht, Gitter o.ä.) in max. 2,00m Höhe und mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm (Durchlass für Kleintiere) zulässig.

Flutlichtanlage:

Um die schädlichen Lichtemissionen zu minimieren, werden die Flutlichtanlagen mit abgeschirmten LED ausgestattet, welche weniger in die freie Landschaft abstrahlen und da sie weder Infrarot noch UV emittieren, weniger Lockwirkung auf Insekten haben.

Es wird die Lichtfarbe 4000 Kelvin (Neutralweiß), statt der für die Sportplatzbeleuchtung empfohlenen 5000 Kelvin (tageslichtweiß) eingesetzt, um so eine weitere schädliche Komponente für die nachtaktive Tier- und Insektenwelt zu verringern.

Den mechanischen Berührungsschutz übernimmt eine einlagige Sicherheitsglasscheibe. Die Leuchte ist komplett insektendicht und geschlossen ausgeführt.

Die Socker-Five-Plätze werden nicht beleuchtet, auch die ostseitigen Schotterrasen-Parkplätze werden nicht beleuchtet, was sowohl dem Ortsrand zugute kommt als auch Licht-Emissionen im Hangkantenbereich minimiert.

Um eine optische Abgrenzung zu schaffen und einen beruhigten Raum zwischen Hangkante und Sportgelände zu erhalten, wird selbiges am östlichen Rand mit Gebüsch hinterpflanzt.

Bodendenkmäler:

Da sich das UG auf einem Bodendenkmal befindet, ist prinzipiell eine Kontaktaufnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege angeraten und bei konkreten archäologischen Funden unbedingt aufzunehmen.

artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen:

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei in Gehölzen brütenden Vögeln zu vermeiden, werden die Baumfällungen bzw. Gehölzrodungen nur in der Zeit Oktober bis Februar durchgeführt (außerhalb der Brutzeit).

Zur Vermeidung von evtl. Verstößen gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Störungsverbot bei Offenlandbrütern (Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn) erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der für diese Arten typischen Brutzeiten (je nach Art Mitte März-Ende Juli) also ab Anfang August bis Mitte März.

Sigifikante Störungen, welche den Erhaltungszustand möglicher Fledermausvorkommen verschlechtern, bestehen potentiell bei übermäßiger Beleuchtung von Lebensräumen und Lebensstätten. Derartige potentielle Störungen werden durch hinreichendes Verblenden und Richten der Flutlichtanlagen vermieden.

Zur weiteren Vermeidung wird eine dichte, ca. 8 bis 15m tiefe Hecke östlich der Sportanlage angepflanzt, mit Situierung von größeren Bäumen an den Standorten der Lichtmasten zur verstärkten Abschirmung.

Verschiebungen in der Populationsstärke unterschiedlicher Fledermausarten (Licht tolerierend/ Licht meidend) werden auch dadurch vermieden, dass die Anlockwirkung auf die Hauptnahrungsquelle, den Insekten, durch Vermeiden von hohen UV- und Blauanteilen in den Leuchtmitteln entfällt (vgl. *Flutlichtanlage*). Somit wird Licht meidenden Arten nicht die Nahrungsgrundlage aus den dunklen Jagdgebieten entzogen.

Desweiteren wird zur Vermeidung von lichtbedingten Störungen die Betriebszeit der Lichtmasten so gering wie möglich gehalten und auf die bisherigen Betriebszeiten beschränkt.

Ausgleich und Ersatz

Durch das Vorhaben entsteht ein Ausgleichsflächenbedarf. Dieser ergibt sich durch das Produkt der in Anspruch genommenen Flächen und den Faktoren* nach dem Leitfaden „Eingriffsregelung der Bauleitplanung“.

Planungsbereich	Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad	Typ*	Bestandsbewertung	Kompensationsfaktoren*
innerhalb Bestands-Gelände	hoch	A	Kategorie I	0,3-0,6
Hangkanten-Vorland	hoch	A	Kategorie II	0,8-1

Der Allwetterplatz und der Platz für das Stockschießen nebst Geräteschuppen werden lediglich innerhalb des Bestandssportparks und in von Biotopstrukturen freie Bereiche versetzt. Somit ergeben sich durch diese Sportflächen keine neuen Beeinträchtigungen.

Im Bereich des Bestandsparkplatzes werden im Zuge der Umgestaltung Rasenliner bei den Stellplätzen verwendet, sodass gegenüber dem vorherigen Untergrund Entsiegelungseffekte zu verzeichnen sind.

Im Erweiterungsbereich des Parkplatzes (ehemaliger Standort Allwetterplatz und Stockschießbahn) sind lediglich die neuen Zuwegungen als Versiegelung zu betrachten, da die Stellplätze selbst mit Schotterrasen ausgeführt werden.

Die im Parkbereich entstehende Neuversiegelung wird fast betragsgenau von den vorbenannten Entsiegelungseffekten aufgefangen. Die bei der Parkplatz-Umgestaltung vorübergehend entstehenden Verluste von Bauminseln mit überwiegend jungen bzw. nicht gut entwickelten Bäumen werden durch Neuanlage von Bauminseln/ Baumreihen ausgeglichen. Unter Beachtung dessen stellt sich die Eingriffsbilanz wie in nachstehender Tabelle dar:

Nutzungs-Typ	Fläche in m ²	Kompensations- / Aufwertungsfaktor	Kompensation/ Aufwertung in m ²
neue Versiegelung durch Parkplatzerschließung	1120	0,3	336
Entsiegelungseffekte durch Verwendung von Rasenlinern bei Stellplätzen	-1085	0,3	-325,5
Umkleide + Duschen	850	0,3	255
Rasenspielfeld (Bestand) Umwandlung in Kunstrasen	5825	0,3	1.747,5
1 x Soccer Five Rückbau	-258	0,3	-77,4
entsiegelter Weg nördlich von Weiher	-155	0,3	-46,5
neu erschlossenes Areal mit diversen neuen Spielflächen	26.030	0,8	20.824,0
Summe benötigter Ausgleichsflächen in m²			22.713,1

Sämtliche nördlich und östlich angrenzenden Flächen bis zur Hangkante werden als zusammenhängende Ausgleichsfläche gestaltet, mit einer Gesamtfläche von 30,500m², wobei der neu anzulegende Fußweg innerhalb der AE-Fläche (1.400 m²) bereits abgezogen wurde und die den AE-Flächenbedarf übersteigende Fläche (nördlicher Teil der AE-Fläche) einem Ökokonto zugeführt wird.

Die Ausgleichsfläche wird folgendermaßen gestaltet:

Zunächst wird der Graben nach Osten in den Tiefpunkt des Geländes verlegt, in einem geschwungenen Verlauf und mit 2-3 eingebetteten bzw. abgesetzten dauerhaften Kleingewässern. Sämtliche Gewässer erhalten am Ufer einen Stauden- bzw. Krautsaum, die umgebenden Wiesenflächen werden unter Verwendung von regionalem, autochthonem Saatgut angelegt (Blumenwiese 70%, Kräuter 30%). Die Wiese wird extensiv gehalten und maximal 2x im Jahr gemäht. Auf jedes Jahr wechselnden Standorten werden Brachanteile (20% der Fläche) als Rückzugsmöglichkeit für Insekten belassen.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen gehört auf diesen Flächen auch das die Sportplätze abgrenzende Gebüsch. Der Hangkante wird ein Waldmantel mit mesophilem Gebüsch vorgelagert, welchem sich ein Krautsaum anschließt. Ziel bei letzterem ist die Entwicklung von Lebensräumen für wärmeliebende Arten und Optimierung der Hangkante als Biotopverbundachse, wie es auch im ABSP als Ziel formuliert ist. Das Vorlagern von Gebüsch ist nicht durchgängig erforderlich, gerade in engen Bereichen kann darauf verzichtet werden. Vorgelagerte extensivierte Säume von ca. 2-3 m Breite sind in jedem Fall umzusetzen.

Neben den positiven Effekten auf den Graben ergeben sich synergetische Effekte auf die anderen Schutzgüter. Die so geschaffenen Ausgleichsflächen können mit einer im Ökoflächenkataster eingetragenen aber noch nicht umgesetzten Ausgleichsfläche südöstlich des UG verknüpft werden, sodass perspektivisch ein Biotopverbund entstünde.

Durch die Gestaltung der Ausgleichsflächen östlich des Sportparks und das Anlegen des neuen Weges erhöht sich jedoch sehr wahrscheinlich der Besucherdruck. Um potentielle Störungen der Fauna in der bisher vergleichsweise ungestörten Hangkante zu vermeiden, wird der Fußweg von der Hangkante versetzt angelegt.

Zusätzlich wird auf der Nord- und Südseite ein Schild errichtet, welches Erläuterungen zur Ausgleichsfläche beinhaltet, um für die Bedeutung der Fläche zu sensibilisieren und die Akzeptanz für solche Maßnahmen zu erhöhen.

A 1.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Flächennutzungsplan ist für den östlichen Teil des nun geplanten Erweiterungsteils des Sportparks landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, weshalb entgegen dem sonst nicht gegebenen Erfordernis einer Alternativenprüfung bei Bebauungsplänen (Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung - S. 14) hier nun Alternativen angesprochen werden sollen.

Primär war die Erweiterung des Sportparks im Norden, an das Bestandsgelände anschließend, favorisiert, alternativ wurde die landwirtschaftliche Fläche nördlich des Bauhofs diskutiert. Letzterer Standort würde Anteile eines Bodendenkmals enthalten. Beide Standorte sind jedoch nicht verfügbar. Weitere Standortalternativen wären nur an völlig anderer Stelle mit vollständiger Neuschaffung der erforderlichen Infrastruktur möglich. Eine entsprechende Möglichkeit wäre ein Sportpark „West“ südwestlich des S-Bahnhofs, anstelle der gegenwärtig vorgehaltenen Gebiete für Gewerbe.

A 1.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

A 1.7.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren der Umweltprüfung

Bei der Bewertung werden geringe, mittlere und hohe Bedeutung des Gebiets in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter unterschieden. Die Einstufung der Bedeutung der Schutzgüter erfolgte auf Basis der Angaben des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU, 2003). Die dort aufgeführten Ausprägungen der Schutzgüter zwecks Zuweisung einer Bewertungsstufe (Gebiet geringer Bedeutung - Gebiet hoher Bedeutung bzw. Kategorie I-III) sind teilweise nicht erschöpfend. So benennt der Leitfaden die Möglichkeit, sinngemäße Ergänzungen an Ausprägungen hinzuzufügen. Davon wurde in einigen Fällen Gebrauch gemacht (s. markierte Felder in nachstehenden Tabellen).

War eine eindeutige Zuordnung zu einer Gebietskategorie aufgrund unterschiedlicher Bedeutungen der einzelnen Schutzgüter nicht möglich, so wurde nach dem Schwerpunkt der Schutzgüter entschieden (s. „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, S. 10). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ, entsprechend der Bedeutungssystematik ebenfalls dreistufig: geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

Dies beinhaltet die Benennung der in die Bewertung eingeflossenen **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** und eine Abschätzung des insgesamt verbleibenden **Kompensationsbedarfs** (gemäß Nr. 2. c) Anlage 1 BauGB) in der Zusammenfassung. Desweiteren werden beschrieben:

Wechsel- und Summenwirkungen, eine **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung** gemäß Nr. 2 a) Anlage 1 BauGB, die **Planungsalternativen** (gemäß Nr. 2. d) Anlage 1 BauGB), **Hinweise auf Schwierigkeiten und fehlende Kenntnisse** ((gemäß Nr. 3. a) Anlage 1 BauGB) sowie **vorgeschlagene Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen** (gemäß Nr. 3. b) Anlage 1 BauGB).

Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie I)	
Unterer Wert	Oberer Wert
<p>Arten und Lebensräume¹ naturferne u. anthropogen stark beeinflusste Biotoptypen ohne Vorkommen von Arten der Roten Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßenbegleitgrün bei regelmäßiger, intensiver Pflege • Intensivrasen, z. B. Sportanlagen • Baumschulen • teilversiegelte Flächen, wie Schotter- und Sandflächen, Pflaster, wassergebundene Wege 	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölze (< 10 Jahre alt) • Ackerflächen • Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen • strukturarme Zier- und Nutzgärten, intensiv beanspruchte Gärten, Erwerbsgartenbau, junge Obstkulturen • Christbaumkulturen • Schnellwuchsplantagen • Reinbestände aus fremdländischen Baumarten (< 30 Jahre) • Brachflächen (< 5 Jahre alt) • naturfern ausgebaute Gewässer
<p>Boden²</p> <ul style="list-style-type: none"> • versiegelter Boden durch Gebäude, Mauern, Asphalt, Beton, sonstige feste Beläge • befestigte Verkehrs- und Lagerflächen, befestigte Sportflächen (z. B. Kunststoffbahnen) 	<p>- Boden bei mittleren Ertragsbedingungen</p>
<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • verrohrte Gewässer 	<ul style="list-style-type: none"> • naturfern ausgebaute Gewässer • Flächen mit dauerhaft abgesenktem Grundwasser • Flächen ohne Versickerungsleistung (verdichtete, schwer durchlässige Flächen)
<p>Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> • großflächig versiegelte Bodenbereiche • Baulücken mit verdichtet bebautem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen
<p>Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierungsbereiche, Ortsabrundungen, vor allem bei stark überprägten dörflichen und städtischen Siedlungsteilen (heterogene Bauformen) • Industrie- und Gewerbegebiete ohne Eingrünung 	<ul style="list-style-type: none"> • ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaften

Abb. 6: Einstufung des Zustands des Plangebiets nach den Bedeutungen der Schutzgüter (erweiterte Liste 1a des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“)

Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie II)	
Unterer Wert	Oberer Wert
<p>Arten und Lebensräume^{3/4/5} Flächen mit naturnahen und/oder extensiv genutzten Elementen</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder • Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Arten • Intensivrasen, z. B. Sportrasen • extensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün • degradierte bzw. stark beeinträchtigte Feuchtfächen und Magerstandorte • Ruderalflächen, Brachflächen (> 5 Jahre) • strukturreiche Gärten • Fließ- und Kleingewässer mit Uferverbauung <p style="background-color: #e6f2ff; padding: 2px;">- mäßig extensives/ mäßig artenreiches Grünland</p> <p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> • anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs (z. B. Grünland, Gärten) ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen <p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer mit mittlerer Gewässergüte • Gewässer mit veränderter Wasserführung/-stand • Gebiet mit hohem, intaktem Grundwasserflurabstand • Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen vorhanden <p>Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> • gut durchlüftetes Gebiet im Randbereich von Luftaustauschbahnen <p>Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> • bisherige Ortsrandbereiche mit bestehenden, eingewachsenen Eingrünungsstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • standortgemäße Erstaufforstungen • standortmäßige Wälder, soweit nicht in Liste 1c erfaßt • Niederwälder als historische Waldnutzungsform • Bauminselfen, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege • Obstwiesen (Baumbestand ≤ 30 Jahre) • artenreiches oder extensiv genutztes Grünland (magere/feuchte Wiesen und Weiden), soweit nicht in Liste 1c erfaßt • strukturreiche Gräben u. Versickerungsmulden • Vorkommen von landkreisbedeutsamen Tier- und Pflanzenarten ohne Arten d. Roten Listen <p style="background-color: #e6f2ff; padding: 2px;">- Biotopverbundachsen mit Defiziten/ potentieller Funktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion <ul style="list-style-type: none"> • Auenstandorte <p style="background-color: #e6f2ff; padding: 2px;">- Klimaschutzwald</p> <p style="background-color: #e6f2ff; padding: 2px;">- schmale Freiräume zw. Waldrand und Siedlung < 500 m)</p> <p style="background-color: #e6f2ff; padding: 2px;">- Hang(-Fuß)lagen, weniger exponiert als in Kat. III</p> <p style="background-color: #e6f2ff; padding: 2px;">- gut abgerundeter, optimale Siedlungsgrenze vorgebender Ortsrand</p> <p style="background-color: #e6f2ff; padding: 2px;">- Sichtachsen zu markanten Elementen/ Freiräumen</p>

Abb. 7: Einstufung des Zustands des Plangebiets nach den Bedeutungen der Schutzgüter (erweiterte Liste 1b des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“)

Gebiete hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie III)		
<p>Arten und Lebensräume^{6/7/8} naturnahe Biotop- und Nutzungstypen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten sowie folgende Waldtypen: <ul style="list-style-type: none"> - Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwälder - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Schlucht, Block- und Hangschuttwälder • Mittel- und Hutewälder als historische Waldnutzungsformen • ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder • alte Einzelhecken • Obstwiesen mit altem Obstbaumbestand (Streuobstwiesen > 30 Jahre) • Bereiche ehem. Weinbergslagen u. -brachen • alte Landschaftsparks, strukturreiche Gärten mit naturnahen Elementen • offene Felsbildungen, alpine Rasen und Schneetälchen, Krummholzgebüsche und Hochstaudengesellschaften • Magerrasen, Heiden, Borstgrasrasen, offene Binnendünen, wärmeliebende Säume, offene natürliche Block- und Geröllhalden • Moore und Sümpfe, Röhrichte, seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen und Quellbereiche • natürliche und naturnahe Fluss- und Bachabschnitte einschließlich ihrer Überschwemmungsgebiete sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer • ökologisch od. geomorphologisch bedeutsame Lebensstätten wie Höhlen, Dolinen, Toteislöcher, naturnahe Tümpel und Kleingewässer • Vorkommen von Arten der Roten Listen • Wiesenbrüter- und Weißstorchlebensräume gemäß Art. 23 (5) BayNatSchG (ehemals Art. 13d (3)) • wichtige Biotopverbundachsen sowie Biotopentwicklungsflächen bei Böden mit vorrangiger Funktion für Arten- und Biotopschutz 	<p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> • seltene Böden (z. B. Moorböden, Flugsande) • unbeeinflusster bzw. geringfügig veränderter, naturnaher Bodenaufbau • Böden mit vorrangiger Schutz-, Filter- und Pufferfunktion 	
	<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer mit hoher Gewässergüte • nicht ausgebaute Fließ- und Stillgewässer • Bereiche ohne Beeinträchtigung des Grundwasserstandes • Gebiet mit niedrigem, intaktem Grundwasserflurabstand • Retentionsbereiche in den Auen • Bereiche hoher Bedeutung für die Grundwasser-Neubildung 	<p>Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> • klimatisch wirksame Luftaustauschbahnen • Flächen mit Klimaausgleichsfunktion für besiedelte Bereiche
		<p>Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereiche mit natürlichen, landschaftsbildprägenden Oberflächenformen, wie weithin sichtbare Höhenrücken, Kuppen, Hanglagen • Bereiche mit Ensemblewirkung (kleinräumig strukturierte Bereiche), z. B. Obstwiese am Ortsrand • historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG • Bereiche mit kulturhistorischen Landschaftselementen, Bodendenkmälern • Bereiche, die unmittelbar an flächenhafte Schutzgebiete nach dem III. Abschnitt BayNatSchG angrenzen • landschaftsprägende Elemente wie Ufer, Waldränder usw. und Bereiche mit besonderer Erholungseignung - Bereiche wichtiger Radwege

Abb. 8: Einstufung des Zustands des Plangebiets nach den Bedeutungen der Schutzgüter (erweiterte Liste 1c des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“)

A 1.7.2 Schwierigkeiten und Hinweise auf fehlende Kenntnisse

Bodendenkmäler

Die Umgriffe der Bodendenkmäler sind nachrichtlich übernommen, unterliegen jedoch Unsicherheiten in ihren tatsächlichen Umgrenzungen. Es ist in jedem Fall das Landesamt für Denkmalpflege hinzuzuziehen und vor Ort genau zu prüfen, ob Beeinträchtigungen vorliegen.

A 1.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

A 1.8.1 Überwachung von Verbesserungen

Grundsätzlich ist es notwendig, nach Abschluss der Baumaßnahmen zu kontrollieren, ob die festgesetzten Vorgaben zu den Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fortfolgend sollte eine Überprüfung erfolgen, ob der Zielzustand einer Ausgleichsfläche erreicht ist. Des Weiteren ist die regelmäßige Kontrolle des Pflegezustands von Ausgleichsflächen und -pflanzungen als maßgebliche Aufgabe anzusehen. Vielfach zeigt sich in der Praxis, dass einmal angelegte Pflanzungen oder Flächen vernachlässigt werden, sodass die ursprünglich angedachte (Ausgleichs-)Funktion nicht erfüllt werden kann.

Bei den Maßnahmen zur Optimierung der Gehölz- und Saumstrukturen entlang der Hangkante wird neben der Überprüfung des Zielzustands ein Monitoring zu der Artenzusammensetzung von z. B. Tagfaltern als Indikatorgruppe empfohlen, um weiteren Verbesserungsbedarf herauszustellen bzw. den Erfolg der Maßnahme zu dokumentieren, etwa zwecks Erhöhung der Akzeptanz solcher Maßnahmen.

Der Unteren Naturschutzbehörde wird alle 2 Jahre ein Bericht über den Zustand der Ausgleichsfläche vorgelegt.

A 1.8.2 Überwachung von unsicheren Umweltauswirkungen

In die Umweltauswirkungen fließt der Aspekt der Ausgestaltung der Beleuchtung stark ein, wobei die Auswirkungen auf die Umwelt vor der Umsetzung nicht bis ins Detail abschätzbar sind. So sollte nach der Bebauung die Situation vor Ort geprüft werden, ob die errichteten Lichtanlagen tatsächlich wie angedacht optimal und gemäß den Empfehlungen errichtet wurden. Generell ist eine Kontrolle, ob Lichtquellen an den Ortsrändern unnötig in die freie Landschaft abstrahlen (v.a. schlechte Abschirmung und Ausrichtung), zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und negativen Auswirkungen auf die Fauna dringend notwendig.

Desweiteren wird in Bezug auf mögliche Störungen der Fauna innerhalb der bewaldeten Hangkante bzw. auf negative Auswirkungen auf die an den Weg grenzenden Wiesen-/Bachflächen (Funktion der Ausgleichsmaßnahmen) empfohlen, dass in regelmäßigen Abständen der angelegte Wanderweg entlang der Hangkante auf Art und Weise der Frequentierung/ möglicher Störungen hin untersucht wird. Gerade die Randbereiche der Hangkante sollten auf Beeinträchtigungen wie Müll, wilde Pfade etc. kontrolliert werden. An Stellen wo sich ggf. ein erhöhter Druck auf die Lebensräume/ Gebüsche der Hangkante aufzeigen, wäre eine primäre Pflanzung von Weissdorn denkbar, um die Zugänglichkeit einzuschränken und Störungen von der Fauna zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Auf ggf. zuvor nicht erkennbare und nicht kompensierte negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt wird im Rahmen des Monitorings ebenfalls geachtet und entsprechend dokumentiert.

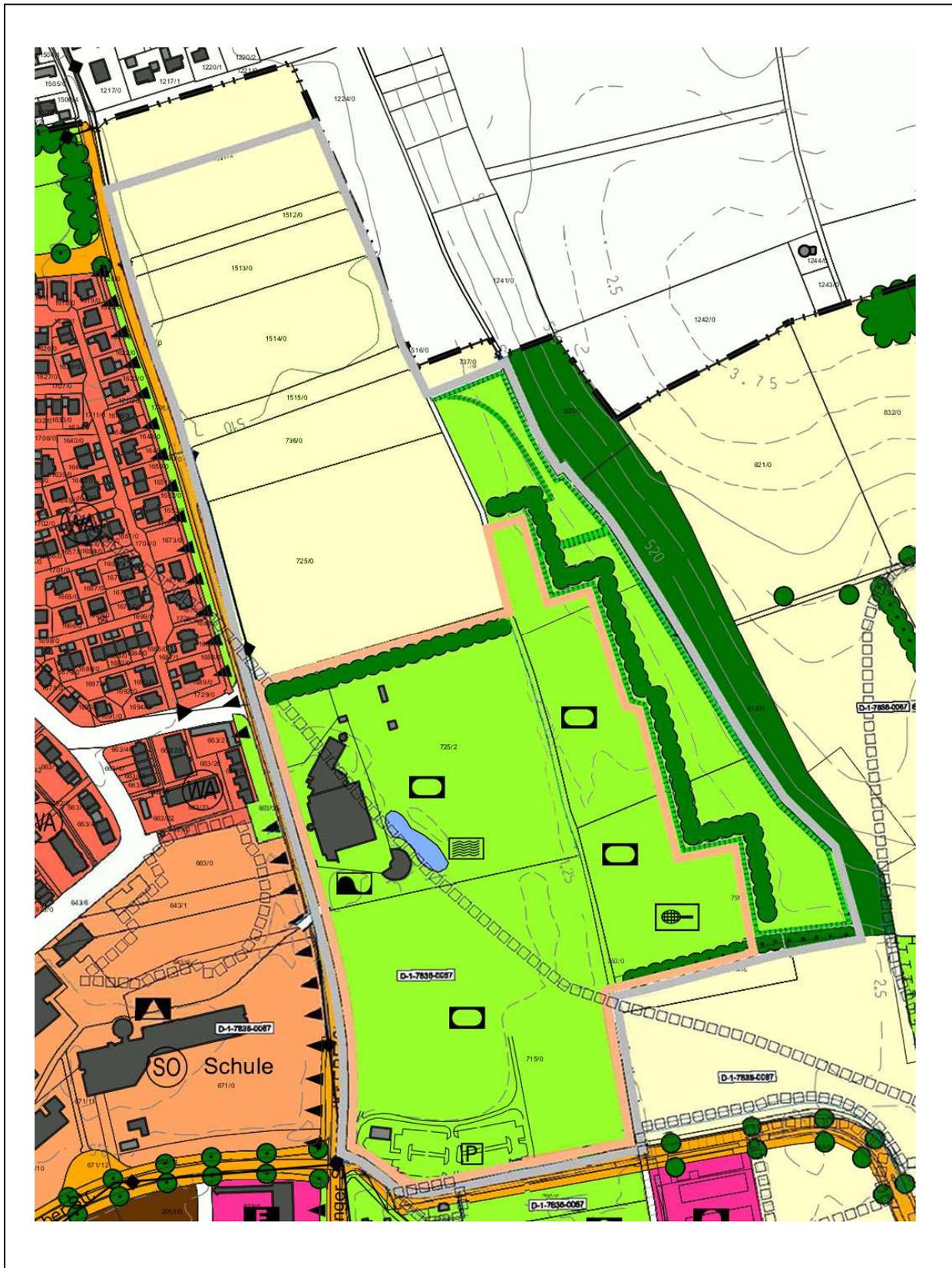
Mit der Überwachung wird begonnt, wenn die Festsetzungen des Plans zumindest teilweise realisiert sind.

A 1.9 Darstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Bebauungsplan wurde auf Basis des aktuell (zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der 19. FNP-Änderung) rechtsgültigen FNP (Stand 2013) erstellt. Parallel hierzu ergeht eine Änderung der Flächennutzungsplanung, welche dem Bebauungsplan den erforderlichen Rahmen geben soll (Abb. 9).

Planung in der 19. Änderung des FNP:

- Statt der bisherigen Flächendarstellung „Grünfläche“ werden die nördlich des Sportparks gelegenen Flächen als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt.
- Die Flächendarstellung für den bestehenden Sportpark als „Sondergebiet Grünfläche“ bleibt bestehen, das Sondergebiet Sportpark und die Grünflächen werden jedoch im Osten wie folgt erweitert:
Die Flächen östlich des bestehenden Sportparks mit der bisherigen Flächendarstellung „landwirtschaftliche Fläche“ werden als „Grünfläche“ dargestellt, wovon der östlichste Teil, ausgegliedert vom Sondergebiet Sportpark, als „Fläche für besondere landschaftliche Maßnahmen“ als Ausgleichsfläche bzw. im nördlichen Teil als Ökokontofläche deklariert und dargestellt wird.



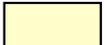
M 1 : 5.000

Hintergrundkarte: rechtskräftiger FNP Gemeinde Poing, Stand 2013

Legende

Geltungsbereich 

Sondergebiet Grünfläche 

Grünfläche 
 Fläche für Landwirtschaft 
 Schutz- und Leitpflanzung geplant 

Fläche für besondere landschaftliche Maßnahmen 
 Bodendenkmal 

Abb. 9: 19. Änderung des Flächennutzungsplans

A 1.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Bewertung des Untersuchungsraums wurde nach dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ durchgeführt.

Demnach ist das Planungsgebiet in der Gesamtbewertung als Gebiet mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen (Kategorie II).

Anlagebedingt ist mit mittleren bis hohen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Die Hauptbeeinträchtigungen sind, durch die Nähe zur Hangkante bedingt, beim Schutzgut Landschaftsbild festzustellen. Weiters sind Flächeninanspruchnahmen und Bodenversiegelung mit Verlust der Bodenfunktionen, Verluste landwirtschaftlicher Flächen als wesentliche Beeinträchtigungen zu nennen. Es sind keine wertvollen Lebensräume oder Biotopstrukturen von der Planung betroffen.

Die Erweiterung des Sportparks kann nur in den dargestellten Flächen stattfinden, da die favorisierten im Norden zum Bestand angrenzenden Flächen sowie auch die Fläche nördlich des Festplatzes am Hanselbrunn nicht zur Verfügung stehen.

Während auf dem Bestandsgelände die Umgestaltungsmaßnahmen insgesamt von geringer Erheblichkeit sind und z. B. im Parkplatzbereich sogar Entsiegelungseffekte erzielt werden, sind die anlagebedingten Auswirkungen durch die Neuversiegelungen und Raum- bzw. Flächen-Inanspruchnahmen im Vorland der Hangkante von hoher Erheblichkeit.

Betriebsbedingt, d.h. nutzungsbedingt, sind die Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt als gering einzustufen, solange die Festlegungen zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und baulichen Anlagen, v.a. das Flutlicht betreffend, eingehalten werden. Die Standortwahl der hohen Bäume hinter den Lichtmasten auf der Ausgleichsfläche hat dabei zugleich vermeidende und minimierende Funktion, welche dem Lichteinfall in den Hangkantenbereich entgegenwirkt.

Für die dargestellte Planung sind 2,3 ha Ausgleichsflächen nötig. Diese zwischen den neuen Sportflächen und der Hangkante anzulegenden Ausgleichsflächen beinhalten neben akzentuierten Gehölzpflanzungen v.a. eine Verlegung und naturnahe Gestaltung des Endbachs, eine Optimierung des westlichen Waldrands der Hangkante und das Anlegen eines Weges entlang der selbigen.

Dieser Weg selbst gehört jedoch nicht zur Ausgleichsfläche. Mit der dargestellten Planung stehen 2,7 ha Ausgleichsflächen zur Verfügung. Da dies mehr ist, als zum Ausgleich des Vorhabens notwendig, wird die übrige Fläche einem Ökokonto zugewiesen.

Die durch Umgestaltung der Parkflächen und Anlage des Umkleidegebäudes notwendig gewordenen Baumfällungen werden durch Neupflanzungen im Bestandsgelände ausgeglichen.

Zusammenfassend ist für die Umgestaltung und Erweiterung des Sportparks trotz Anlage der Ausgleichsflächen von einer verbleibenden mittleren Erheblichkeit der Auswirkungen auszugehen, da der Verlust des wertvollen Freiraums vor der Hangkante und somit deren verringerte Raumwirksamkeit als Beeinträchtigung bestehen bleibt und real nicht ausgleichbar ist. Zudem gehört der neu beanspruchte Raum zu der Vorschlagskulisse des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets (LSG), sodass dieser Raum nicht mehr vollumfänglich einem möglichen LSG zugeordnet werden kann.

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BAUGESETZBUCH (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert 20.07.2017
- BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG MÜNCHEN; 2015:
Waldfunktionskarte für den Regierungsbezirk Oberbayern, Teilabschnitt
Region München (14), München
- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (Hrsg.), 1987:
Standortkundliche Bodenkarte von Bayern, 1:50.000, Bl. L 7936 Grafing.
Fetzer, K.D. et. al., 1986: Erläuterung zur Standortkundlichen Bodenkarte von
Bayern
- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (Hrsg.), 1987:
Geologische Karte, Bl. 7936 Grafing
- BAYERISCHER KLIMAFORSCHUNGSVERBAND, 1996,
Meteorolog. Institut der Universität München, München:
Klimaatlas von Bayern.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:
Artenschutzkartierung, Stand 2018, TK 25, Bl. 7836, 7837
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:
Biotopkartierung Bayern, Stand 2018, TK 25, Bl. 7836, 7837
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2012:
Potentielle Natürliche Vegetation Bayerns, 1:500.000
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 1998-2010
Planungshilfen für die Landschaftsplanung
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ (ehemals Landesentwicklung und Umweltfragen) (Hrsg.),
2001:
Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP Landkreis Ebersberg,
Text- und Kartenband, München
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ (ehemals Landesentwicklung und Umweltfragen) (Hrsg.),
2003:
Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und
Landschaft - ein Leitfaden
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ (ehemals für Umwelt und Gesundheit),
Kommunale Landschaftsplanung in Bayern - ein Leitfaden

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ehemals Landesentwicklung und Umweltfragen) (Hrsg.), in Zusammenarbeit mit der bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege:
 - Landschaftspflegekonzept Bayern,
 - Band I, Einführung (1995), Band II.8 Stehende Kleingewässer (1994),
 - Band II.10 Gräben (1994)
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ehemals Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) (Hrsg.); 2007:
 - Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung - ergänzte Fassung
- GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS - WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG), 2009
- BÜRO PROF. KAGERER, 2016:
 - Überarbeiteter Landschaftsplan Poing (Entwurf) - Erläuterungsbericht und Karte
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG), in der in Kraft getretenen Fassung vom 01.03.2010, zuletzt durch Verordnung geändert am 31.08.2015
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG), 2011, zuletzt geändert am 24.07.2018
- GEMEINDE POING, 2013:
 - Flächennutzungsplan (FNP)
- GEMEINDE POING, 2019:
 - 19. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) - Entwurf
- GEMEINDE POING, 2018:
 - Daten des Baumkatasters
- Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG: Baumkartierung (Standorte und Stammdaten)
- ISAR CONSULT - INGENIEURBÜRO FÜR WASSERWIRTSCHAFT GMBH
 - Grundwassermodell östliche Münchner Schotterebene, 2003
- LANDRATSAMT EBERSBERG, 2014, 2015:
 - Schutzobjekte, Wasserschutzgebiete, mündl. Auskunft
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, 2018:
 - Bodendenkmäler u. Baudenkmäler aus Online-Viewer Bayerischer Denkmal-Atlas
- MEYNEN, E., V. SCHMITHÜSEN, 1953:
 - Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Remagen
- REGIERUNG VON OBERBAYERN; 2007:
 - Landschaftsentwicklungskonzept der Region München
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN, 2014:
 - Regionalplan München

- RINGLER, ALFRED; STEIDL, INGE et al., 1998:
Neus Leben für die Altmoräne, Schlussbericht, i. A. Bund Naturschutz,
Kreisgruppe Ebersberg

- SCHWAB, ULRICH, 1994: Lebensraumtyp Gräben.-Landschaftspflegekonzept Bayern,
Band II.10 (Alpeninstitut GmbH, Bremen); Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) und Bayerische Akademie für
Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), München

- SEIBERT, Paul, 1968:
Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern,
1: 500 000 mit Erläuterungen

- STEIDL, I., RINGLER, A.; 1997:
Agrotome (1. Teilband) - Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.11,
(Alpeninstitut GmbH, Bremen); Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) und Bayerische Akademie für
Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), München

- WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN, 2015:
Wassersensible Bereiche - mündliche und schriftliche Auskünfte

Anhang

saP (eigenes Schriftstück).